

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.02.2005, - 4/2 L 233/01

Stichworte: Entstehen der Beitragspflicht; Herstellung; Satzung; Stichtag; Zeitpunkt; Verbesserung; Aufwandsermittlung; Schadensersatz; Beendigung

Kurzbeschreibung: Durch die Änderung des KAG zum 22.04.1999 steht fest, dass mit Maßnahmebeginn eine Satzung vorliegen muss. Vorliegend waren die Arbeiten nach dem 22.04.99 beendet. Dennoch wurde die Rechtsänderung vom OVG nicht angewandt. Es hob vielmehr darauf ab, dass die Arbeiten vor dem Stichtag begonnen wurden, so dass die ältere Rechtslage maßgeblich sei, wonach eine Satzung auch noch jederzeit nachträglich erlassen werden könne.

Im Einzelnen im Wortlaut der Entscheidung:

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage abweisen müssen, weil der angefochtene Heranziehungsbescheid der Beklagten vom 27. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2000 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 [BGBl I 686] – VwGO –, zuletzt geändert durch Gesetz 09.12.2004 [BGBl I 3220 <3223>]).

1. Rechtsgrundlage des Heranziehungsbescheides der Beklagten ist § 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG-LSA – in der hier anwendbaren Fassung d. Bek. v. 13.12.1996 (LSA-GVBl., S. 405), geändert durch Gesetz vom 16.04.1999 (LSA-GVBl., S. 150), in Verbindung mit der Satzung der Beklagten über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) – SBS – vom 22.07.1998. Die Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten ist rechtmäßig; sie ist insbesondere ordnungsgemäß im Amtsblatt der Stadt Aschersleben vom 16.09.1998 veröffentlicht worden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Beklagten vom 28.01.1998).

Ohne Erfolg wendet die Klägerin ein, der angefochtene Bescheid könne nicht auf die Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.07.1998 gestützt werden, weil der Ausbau der H-Straße bereits im Jahre 1996 beendet worden sei. Zwar bestimmt § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG-LSA i. V. m. § 11 Abs. 1 SBS, dass die Beitragspflicht mit der B e e n d i g u n g der beitragsauslösenden Maßnahme entsteht. Im Straßenausbaubeitragsrecht ist dies allerdings frühestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung; denn erst dann ist der entstandene Aufwand feststellbar (OVG LSA, Beschl. v. 19.02.1998 - B 2 S 141/97 -). Ausweislich des Verwaltungsvorgangs ging die letzte Unternehmerrechnung des Ingenieurbüros für Elektrotechnik ... vom 27.04.1999 am 28.04.1999 bei der Beklagten ein, so dass der beitragsfähige Aufwand erst zu diesem Zeitpunkt feststand. Darüber hinaus setzt das Entstehen der Beitragspflicht voraus, dass der Anteil, den der Abgabenschuldner am beitragsfähigen Aufwand zu tragen hat, auch der Höhe nach feststeht. Dies wiederum macht das Entstehen der Beitragspflicht von einer in einer rechtswirksamen Beitragssatzung enthaltenen Verteilungsregelung abhängig, über die die Beklagte seit dem 17.09.1998, dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.07.1998, verfügte, so dass am 28.04.1999 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Die Ausbaumaßnahme der Beklagten bleibt auch nicht deshalb beitragsfrei, weil zum Zeitpunkt des B a u b e g i n n s im Jahre 1996 noch keine gültige Satzung vorhanden war; denn das in § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG-LSA normierte Erfordernis, wonach eine Satzung vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme vorliegen muss, gilt aufgrund einer insoweit gebotenen verfassungskonformen Auslegung nur für die Fälle, in denen die beitragsauslösende Maßnahme nach dem In-

Kraft-Treten des Gesetzes am 22.04.1999 begonnen wurde (OVG LSA, Urt. v. 17.10.2002 - 2 L 119/01 - , JMBL. LSA 2003, 50; OVG LSA, Beschl. v. 20.12.2004 - 2 M 574/04 -). Eine andere Auslegung würde auch dem aus § 6 Abs. 1 KAG-LSA zu entnehmenden Grundsatz widersprechen, dass die Gemeinden zur Beitragserhebung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind (vgl. OVG LSA, Urt. v. 17.10.2002 - 2 L 119/01 -, a. a. O.).

2. Der erste Abschnitt der Verkehrsanlage „H-Straße“ ist durch die Ausbaumaßnahmen der Beklagten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBS v e r b e s s e r t worden. Eine über die bloße Unterhaltung oder Reparatur einer Straße hinaus gehende Verbesserung liegt nämlich vor, wenn sich der Zustand der Straße nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht (z. B. räumliche Ausdehnung, funktionale Aufteilung der Gesamtfläche, Art der Befestigung) von ihrem ursprünglichen Zustand in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat (vgl. schon OVG LSA, Urt. v. 16.12.1999 - A 2 S 335/98 -; Urt. v. 17.04.1999 - A 2 S 13/97 -). Bei dem somit für die Beurteilung, ob eine durchgeführte Ausbaumaßnahme als Verbesserung zu qualifizieren ist, notwendigerweise anzustellenden Vergleich zwischen dem „alten“ und „neuen“ Zustand der Anlage, ist von dem ursprünglichen und nicht von dem unmittelbar vor der Ausbaumaßnahme bestehenden Zustand auszugehen, weil anderenfalls jede Unterhaltungsmaßnahme eine beitragsfähige Verbesserung wäre (OVG LSA, Beschl. v. 12.08.2002 - 2 L 121/00 -). Dabei obliegt es der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, ob sie sich für eine bloße Instandsetzung einer beschädigten (abgenutzten) Anlage oder für eine Ausbaumaßnahme entschließt, die gegenüber dem ursprünglichen Zustand zu einer Verbesserung führt. Auch ist die Gemeinde entgegen der Auffassung der Klägerin nicht gehindert, beitragsfähige und nicht beitragsfähige Baumaßnahmen (z. B. die Verlegung von Versorgungsleitungen) aus Kostengründen gleichzeitig durchzuführen, soweit sie — wie hier — lediglich den b e i t r a g s f ä h i g e n Aufwand auf die Beitragspflichtigen verteilt. Insoweit gegebenenfalls sich ergebende Fragen der Zweckmäßigkeit unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Gemessen an diesen Grundsätzen ist hier eine Verbesserung der Fahrbahn und des Gehwegs schon deswegen anzunehmen, weil diese Teileinrichtungen einen vorher nicht vorhandenen frostsicheren Unterbau erhalten haben, der zu einer weitaus geringeren Reparaturanfälligkeit der Verkehrsanlage führt. Auch eine für die Nutzung der Anliegergrundstücke vorteilhafte Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt hier vor, weil durch die Baumaßnahme eine bessere Ausleuchtung der Straße infolge der Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper von drei auf sieben erreicht wird. Durch die erstmalige Anlegung einer Straßenentwässerung durch den Einbau einer Kanalisation mit entsprechenden Straßeneinläufen ist die Verkehrsanlage ebenfalls verbessert worden; denn eine solche Maßnahme stellt sicher, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht wie bisher ungeordnet in den Straßenrändern abläuft, sondern durch die Einläufe und den Kanal unmittelbar abgeführt und unterirdisch abgeleitet wird. Dadurch wird die ansonsten unvermeidbare Bildung von Pfützen und damit einhergehende Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs vermieden.

Der so begründete Verbesserungsvorteil wird entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht durch Nachteile in beitragsrechtlich relevanter Weise kompensiert; insbesondere begründet der Wegfall des unbefestigten Randstreifens als Parkmöglichkeit für die Anlieger keine verkehrstechnische Verschlechterung, die die Verbesserung der H-Straße insgesamt aufhebt. Eine Kompensation, die zum Wegfall einer Verbesserung führt, kommt in Betracht, wenn ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Verbesserung und Verschlechterung besteht. Das ist anzunehmen, wenn sich Verbesserung und Verschlechterung auf dieselbe Einrichtung beziehen. Besteht die Verbesserung in der weiteren funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche der Anlage, ist eine Verschlechterung möglich, wenn sich diese ebenfalls

auf die funktionale Aufteilung der Gesamtfläche der Anlage bezieht, d. h., wenn infolge der Schaffung einer neuen Teileinrichtung eine bisher vorhandene Teileinrichtung wegfällt (OVG LSA, Beschl v. 15.11.2002 - 2 M 261/02 -; OVG NW, Urt. v. 21.02.1990 - 2 A 2787/86 -, NVwZ-RR 1990, 643 ff.). Daran fehlt es hier; denn der Randstreifen war zu keiner Zeit als Parkfläche für den ruhenden Verkehr hergestellt oder ausgebaut worden, so dass durch die mit dem Wegfall des unbefestigten Randstreifens verbundene Verbreiterung der Fahrbahn keine Teil-E i n r i c h t u n g weggefallen ist. Im Übrigen haben die Anlieger keinen Anspruch auf die Herstellung von Parkflächen vor ihren Grundstücken; denn der Gemeinde steht hinsichtlich der Entscheidung, ob überhaupt und welche Ausbaumaßnahmen vorgenommen werden, ein weiter Ermessensspielraum zu, der vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte vorliegend ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, sind weder ersichtlich noch von der Klägerin vorgetragen worden. Schließlich ist die Entscheidung der Gemeinde, den ersten Abschnitt der H-Straße in allen ihren Teileinrichtungen auszubauen, auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Straßenbaumaßnahmen nach Auffassung der Klägerin erst infolge der Sanierung der Stützmauer notwendig geworden seien. Eine Ermessensüberschreitung mit der Folge einer mangelnden Beitragsfähigkeit der entsprechenden Maßnahme könnte allenfalls dann ausnahmsweise anzunehmen sein, wenn die Anlage ohne sachlich rechtfertigenden Grund, also willkürlich ausgebaut worden wäre. Daran fehlt es, wenn — wie hier — eine die Verkehrsanlage tragende Stützmauer, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - StrG LSA - vom 06.07.1993 (LSA-GVBl., S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2002 (LSA-GVBl., S. 371), zum Straßenkörper gehört, ihre Funktion verloren und dies ein Abrutschen der Fahrbahn und des unbefestigten Randstreifens zur Folge hat. In einem solchen Fall ist weder die Sanierung der Stützmauer noch die anschließende Verbesserung der Teileinrichtungen der Verkehrsanlage sachlich ungerechtfertigt, mit der Folge, dass die angefallenen Kosten der Ausbaumaßnahmen beitragsfähig sind.

3. Ohne Erfolg bleibt der Einwand, der beitragsfähige Aufwand müsse um Fördermittel reduziert werden. § 6 Abs. 5 Satz 5 KAG-LSA bestimmt zwar, dass Zuschüsse Dritter hälftig zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat; um Zuschüsse im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich aber nur, wenn diese entweder der Kommune für eine konkrete Ausbaumaßnahme zur Verfügung gestellt wurden (Schmidt, in: Kirchmer/Schmidt/Haack, Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., § 6 Anm. 5.3.), oder wenn es sich um Zuwendungen Dritter handelt, die den umlagefähigen Aufwand mindern sollen. Diese Voraussetzungen erfüllen schon vom Ansatz her nicht allgemeine, nicht speziell für Straßenbauzwecke vorgesehene Finanzausgleichsgesetze an die Gemeinden. Dies ist z. B. bei Leistungen nach §§ 14; 15 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - FAG LSA - i. d. F. d. Bek. v. 01.07.1999 (LSA-GVBl., S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (LSA-GVBl., S. 130 [165 <Nr. 396>]), der Fall, weil die Gemeinde über die bereit gestellten Finanzmittel frei verfügen kann; ihnen fehlt es bereits an der Qualität einer Zuwendung im beitragsrechtlichen Sinne (Driehaus, in: Driehaus [Hrsg.], Kommunalabgabenrecht, § 8 RdNr. 383).

4. Auch die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands für den ersten Abschnitt der Verkehrsanlage „H-Straße“ durch die Beklagte begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Zunächst ist der streitgegenständliche erste Abschnitt der H-Straße entgegen der Auffassung der Klägerin nicht unzulässig gebildet worden; denn die Abschnittsbildung ist anhand des die Örtlichkeit eindeutig wiedergebenden Kartenmaterials klar abgrenzbar. Ein (Straßen-)Abschnitt ist eine Straßenteilstrecke, die vorwiegend durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete Merkmale

begrenzt ist und der eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsweg zukommt, d. h. die selbständig in Anspruch genommen werden kann (OVG LSA, Beschl. v. 20.02.2002 - 2 L 112/00 -). Als zur hinreichenden Begrenzung geeignete Merkmale kommen z. B. einmündende Straßen, wie vorliegend die W-Straße und die K-Straße, in Betracht. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts konnte die Beklagte von der ihr grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 SBS obliegenden Pflicht zur „pfennig-genauen“ Kostenermittlung abweichen und — ausgehend von den vorliegenden Gesamtrechnungen — den beitragsfähigen Aufwand für den ersten Abschnitt der H-Straße mit Hilfe gesicherter Rechen- und Erfahrungswerte gesondert berechnen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SBS). Zwar dürfen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA — soweit nicht die Gemeinde von der Möglichkeit einer Kostenermittlung nach Einheitssätzen Gebrauch macht (§ 6 Abs. 3 S. 1 und 2 KAG-LSA) — zur Grundlage einer Beitragserhebung nur solche Kosten gemacht werden, die der Gemeinde für die Durchführung einer der in § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA genannten Maßnahmen tatsächlich in dieser Höhe nachweisbar entstanden, d. h. die für die Durchführung einer solchen Maßnahme an einer bestimmten Verkehrsanlage oder eines Abschnitts eindeutig feststellbar angefallen sind (vgl. zum Erschließungsbeitragsrecht u. a. BVerwG, Ur t. v. 13.05.1977 - BVerwG IV C 82.74 -, Buchholz 406.11 [BBauG] § 128 Nr. 18 S. 4 [9]). Im Unterschied dazu muss ein Aufwand unberücksichtigt bleiben, den die Gemeinde nicht selbst erbracht hat, und ebenso ein solcher, von dem sich nicht feststellen lässt, ob und inwieweit die Gemeinde ihn erbracht hat; denn das tatsächliche Entstanden-Sein bestimmter Kosten für eine (oder mehrere) bestimmte beitragsfähige Verkehrsanlagen (Abschnitte) gehört zu den anspruchsbegründenden Tatsachen, für deren Vorliegen die Gemeinde die materielle Beweis- bzw. Feststellungslast trägt (vgl. dazu BVerwG, Ur t. v. 26.01.1979 - BVerwG 4 C 52.76 -, Buchholz 406.11 [BBauG] § 133 Nr. 67 S. 46 [47 ff.]).

Von dem Grundsatz der „pfennig-genauen“ Kostenermittlung gibt es jedoch dann eine Ausnahme, wenn eine solche Kostenermittlung praktisch unmöglich oder nur mit unvernünftigem und deshalb unvertretbarem Aufwand möglich ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht (vgl. Ur t. v. 16.08.1985 - BVerwG 8 C 120-122.83 -, KStZ 1986, 72) rechtfertigt dieser Umstand allerdings nicht den Schluss, die Gemeinde könne den Aufwand überhaupt nicht geltend machen. Vielmehr stehe ihr in einem solchen Fall eine m a t e r i e l l - r e c h t l i c h e S c h ä t z u n g s b e f u g n i s zu. Im Einzelnen führt das Bundesverwaltungsgericht in der o. g. Entscheidung aus:

„Es gibt Fälle, in denen eine "pfennig-genau" Kostenermittlung praktisch unmöglich ist, ohne daß sich deshalb der Schluß rechtfertigte, die Gemeinde könne den Aufwand überhaupt nicht geltend machen. So liegt es z.B., wenn feststeht, daß der Gemeinde etwa Freilegungskosten in einer insgesamt bestimmten Höhe entstanden sind, jedoch ungewiß ist, wie diese Kosten — beispielsweise weil sie (wie hier) für zu Unrecht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung zusammengefaßte Einzelanlagen insgesamt in Rechnung gestellt wurden — den einzelnen Anlagen zuzurechnen, d.h. wie die gerade für sie angefallenen Kosten zu ermitteln sind. Für derartige und vergleichbare (Ausnahme-) Fälle muß anerkannt werden, daß das (auch) dem Abgabenrecht eigene Bedürfnis nach Verwaltungspraktikabilität dem Grundsatz der "pfennig-genauen" Kostenermittlung eine Grenze setzt und dies dazu führt, daß die Gemeinden dann, wenn und soweit eine rechnerisch genaue Kostenermittlung nicht oder allenfalls mit unvernünftigem und in diesem Sinne unvertretbarem Verwaltungsaufwand möglich wäre, berechtigt sind, den beitragsfähigen Aufwand bzw. Teile dieses Aufwands mit Hilfe gesicherter Erfahrungssätze zu schätzen. Das hat der erkennende Senat bereits in den Urteilen vom 9. Dezember 1983 — BVerwG 8 C 112.82 — (BVerwGE 68, 249 <253 f.>) und vom 27. Juni 1985 — BVerwG 8 C 124.83 — (Abdruck S. 10 f.) ausgesprochen. Daran ist festzuhalten. Das materielle Recht (§§ 128 Abs. 1, 130 Abs. 1 BBauG) begründet somit für die in Rede stehenden Ausnahmefälle eine Schätzungsbefugnis der Gemeinden.“

Die für das Erschließungsbeitragsrecht geltenden Grundsätze sind auf das Straßenausbaubeitragsrecht in Sachsen-Anhalt ohne Weiteres übertragbar, da § 130

Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA im Wesentlichen wortgleich sind (so schon OVG LSA, Beschl. v. 15.11.2002 - 2 M 279/02 -). Sind die Gemeinden mithin im Ausnahmefall sogar berechtigt, den beitragsfähigen Aufwand zu schätzen, bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinde — wie hier — den Aufwand anhand der vorliegenden Rechnungen der Baubetriebe aufmaßgenau auf die einzelnen Abschnitte verteilt und lediglich Allgemekosten wie z. B. „Baustelleneinrichtung“ nach dem Verhältnis des beitragsfähigen Aufwands bezogen auf den jeweiligen Abschnitt aufteilt. Allerdings setzt diese Ermittlungsmethode — wie oben bereits erläutert — voraus, dass eine „pfennig-genaue“ Kostenermittlung praktisch unmöglich oder nur mit unvernünftigem und deshalb unververtretbarem Aufwand durchführbar ist. Der Senat hat keine Zweifel, dass hier von einer derartigen Unmöglichkeit der Aufwandsermittlung auszugehen ist, weil die Beklagte die Baumaßnahmen im ersten Abschnitt der H-Straße mit zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Verlegung von Versorgungsleitungen) und der erstmaligen Herstellung des bisher unbefestigten Teils der Verkehrsanlage (zweiter und dritter Abschnitt) verknüpft hat, die nicht straßenausbaubeitragsfähig sind.

Hingegen kommt es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht darauf an, ob hinsichtlich der ausgebauten Abschnitte tatsächliche Ungleichheiten bestehen, wenn die Gemeinde — wie hier — jede einzelne Rechnungsposition aus der Gesamtrechnung mit der tatsächlich erbrachten Leistung in dem jeweiligen Abschnitt vergleicht und aufmaßgenau sowie nach Kubikmetern (für den tatsächlichen Bodenaushub), Längen (z. B. Hochborde), Quadratmetern (z. B. Asphaltdeckschicht) oder Stückzahlen (z. B. Leuchten) auf den abzurechnenden Abschnitt verteilt. Dies führte z. B. dazu, dass für die Rechnungsposition 1.3.095 „Boden Fahrbahn lösen“ (insgesamt 427,694 m³) aus der Schlussrechnung vom 15.05.1997 der Firma Sickerling Straßen- und Tiefbau GmbH auf den ersten Abschnitt lediglich 289,977 m³ verteilt wurden, während auf den zweiten Abschnitt 110,159 m³ und auf den dritten Abschnitt 1.982,86 m³ entfielen. Angesichts der unterschiedlichen Längen und Ausbauzustände der jeweiligen Abschnitte, deren Urzustand sich aus dem Verwaltungsvorgang der Beklagten nachvollziehen lässt, begegnet diese Kostenlastverteilung keinen offensichtlichen Mängeln; Gleiches gilt für die von der Beklagten in ähnlicher Weise vorgenommene Verteilung der übrigen Rechnungspositionen. Auch die von der Klägerin gerügten Kosten für die Beseitigung von Mauerwerk (Pos. 1.3.020), die im ersten Abschnitt nicht als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt worden ist, macht deutlich, dass die Beklagte tatsächlich auf die einzelnen Abschnitte den Aufwand verteilt hat, der dort jeweils angefallen ist. Schließlich sind die bemängelten Kosten für die Bergung eines Findlings nicht in den beitragsfähigen Aufwand eingeflossen. Den tatsächlichen Ungleichheiten im Ausbau ist mithin gerade durch die Ermittlungsmethode der Beklagten Rechnung getragen worden. Auch die Tatsache, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Kanalbauarbeiten nicht abrechnungsfähige Kosten entstanden seien, hindert eine Ermittlung des tatsächlichen beitragsfähigen Aufwands für den einzelnen Abschnitt nicht, weil diese Kosten ohnehin nicht in den beitragsfähigen Aufwand einfließen dürfen und auch nicht eingeflossen sind. Hat die Beklagte mithin den beitragsfähigen Aufwand von 272.613,04 DM für den ersten Abschnitt der H-Straße ermittelt, konnte sie auf dieser Grundlage auch Fremdfinanzierungskosten für die Baumaßnahmen im ersten Abschnitt in Höhe von 3.426,28 DM berechnen; denn auch solche Kosten, d. h. Zinsen für Darlehen, die zur Finanzierung beitragsfähiger Ausbaumaßnahmen verwandt worden sind, zählen zum beitragsfähigen Aufwand im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA, wenn sie — wie hier — an den durch diese Maßnahme ausgelösten Kreditbedarf anknüpfen (OVG NW, Urt. v. 29.11.1989 - 2 A 1419/87 -, NWVBl. 1990, 311). Dass der Beklagten im Rahmen ihrer Berechnung Fehler unterlaufen sind, ist nicht ersichtlich und auch von der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen worden.

5. Schließlich kann die Klägerin der Beitragsforderung nicht entgegenhalten, ihr sei durch die Ausbaumaßnahmen ein Schaden an ihrem Wohngebäude entstanden; denn etwaige Schadensersatzansprüche können den Beitragsanspruch der Beklagten allenfalls dann mindern, wenn die Klägerin mit einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch aufrechnen könnte (§ 13a Abs. 1 Satz 5 KAG-LSA i. V. m. § 226 Abs. 3 der Abgabenordnung – AO – i. d. F. d. Bek. v. 01.10.2002 [BGBl I 3386], berichtigt am 08.01.2003 [BGBl I 61], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 [BGBl I 2198 <2208>]). Dies ist hier allerdings offensichtlich nicht der Fall. Letztlich führt auch der Einwand der Klägerin, in der auf Grund der nur einseitigen Bebauung der H-Straße liegenden atypischen Situation liege eine unbillige Härte, die einen Beitragserlass gebiete, nicht zu einer Herabsetzung der Beitragsforderung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 KAG LSA; denn die von der Klägerin begehrte Billigkeitsentscheidung ist gegenüber der Beitragsfestsetzung ein selbständiger Verwaltungsakt, der die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids unberührt lässt (vgl. Driehaus, a. a. O., § 8 RdNr. 48, m. w. N.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 12.09.1984 - BVerwG 8 C 124.82 -, BVerwGE 70, 96 [99], zum Erschließungsbeitragsrecht). Dies hat zur Folge, dass ein Beitragspflichtiger sein Interesse an einer Billigkeitsentscheidung nicht mit einer Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid, sondern — nach erfolglos gebliebener Antragstellung bei der Gemeinde — nur mit einer auf die Zulassung der Billigkeitsmaßnahme gerichteten Verpflichtungsklage verfolgen kann (Driehaus, a. a. O., § 8 RdNr. 48, m. w. N.). Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidungen über die Vollsteckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgen aus § 167 Abs. 1 VwGO und aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil aus Anlass dieses Falls keine weitere Klärung grundsätzlicher Fragen des B u n d e s r e c h t s oder des Verwaltungsverfahrenrechts zu erwarten ist (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Auch weicht der Senat von keiner Entscheidung im Instanzenzug (Bundesverfassungsgericht, Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Bundesverwaltungsgericht) ab, (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).